

SATZUNG

Culinary Medicine Deutschland e.V.

gegründet als
CookUOS e.V.

beschlossen in der Gründungsversammlung am 7. Oktober 2015 in Osnabrück,
geändert in der Mitgliederversammlung am 14. März 2016,
geändert in der Mitgliederversammlung am 09. Mai 2021
geändert in der Mitgliederversammlung am 06. September 2021
eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Osnabrück
unter der Registernummer VR 201420

Culinary Medicine Deutschland e.V.

gegründet als
CookUOS e.V.

beschlossen in der Gründungsversammlung am 7. Oktober 2015 in Osnabrück,
geändert in der Mitgliederversammlung am 14. März 2016
geändert in der Mitgliederversammlung am 09. Mai 2021
geändert in der Mitgliederversammlung am 06. September 2021
eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Osnabrück
unter der Registernummer VR 201420

SATZUNG

Ergänzungen und Änderungen
beschlossen auf der
CookUOS e.V. Mitgliederversammlung
am 06. September 2021

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Sitz, Gerichtsstand, Geschäftsjahr	4
§ 2	Zweck und Gemeinnützigkeit.....	4
§ 3	Mitgliedschaft.....	5
§ 4	Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
§ 5	Ausschluss eines Mitglieds.....	6
§ 6	Beitrag	6
§ 7	Organe des Vereins.....	6
§ 8	Mitgliederversammlung	6
§ 9	Vorstand	9
§ 10	Gesetzliche Vertretung	10
§ 11	Finanzprüfer	10
§ 12	Auflösung des Vereins.....	10
§ 13	In-Kraft-Treten	10

§ 1 Name, Sitz, Gerichtsstand, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Culinary Medicine Deutschland“. Der Verein wird in das Vereinsregister Osnabrück eingetragen und dann um den Zusatz „e. V.“ ergänzt.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Osnabrück.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister und endet am 31.12. dieses Jahres.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein fördert und unterstützt Vorhaben der Forschung, Wissenschaft und Bildung auf den Gebieten Ernährungs-, Gesundheits-, Verbraucher- und Umweltbildung sowie der Bildung für Nachhaltige Entwicklung (BNE), der kulturellen Bildung und des öffentlichen Gesundheitswesens oder führt diese durch. Der Vereinszweck soll unter anderem durch folgende Maßnahmen erreicht werden:
 1. Konzeption, Organisation und Durchführung von wissenschaftlichen Veranstaltungen sowie von Forschungs- und Lehrvorhaben wie z. B. Vorträge, Vorlesungen, Symposien, Fort- und Weiterbildungsangebote, Studienprojekte, Exkursionen, Evaluationen, Messen und ähnlichen Veranstaltungen und Vorhaben auf dem Gebiet der Ernährungs-, Gesundheits-, Verbraucher- und Umweltbildung sowie der Bildung für Nachhaltige Entwicklung (BNE).
 2. Sammeln von Mitteln und deren Weiterleitung an steuerbegünstigte Körperschaften, welche diese Mittel ausschließlich und unmittelbar zur Durchführung der o.g. Aufgaben verwenden.
 3. Betreuung und Förderung von studienbegleitenden und schulischen Maßnahmen, die der Verbesserung und praxisnahen Gestaltung des Studiums und der schulischen Ausbildung dienen, z. B. Kochseminare, Workshops, Seminare, Ausschreibungen von Wettbewerben, Stipendien, Zuschüsse zu Reisekosten und Eintrittsgeldern für den Besuch von Veranstaltungen mit inhaltlichem Bezug zum Vereinszweck insbesondere für Schüler und Studierende oder bedürftige Personen, Förderung von Qualifikations- und Projektarbeiten.
 4. Kontaktpflege, Gedankenaustausch und Vertiefung der interdisziplinären und interprofessionellen Zusammenarbeit von gesundheits-, ernährungs- und nachhaltigkeitsaffinen Professionen und Institutionen zur Überwindung von Praxis- bzw. Theoriedefiziten zwischen Wissenschaft, Wirtschaft und Politik auf dem Gebiet der Ernährungs-, Gesundheits-, Verbraucher- und Umweltbildung sowie der Bildung für Nachhaltige Entwicklung (BNE).
 5. Nationale und internationaler Austausch und Kontakt mit Gruppen und Vereinen, Institutionen oder Verbänden ähnlicher Zielsetzung insbesondere Kooperationen zur gemeinsamen Durchführung von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen sowie Fachkongressen, fachliche Mitarbeit und gemeinsame Veröffentlichungen sowie bei der inhaltlichen

Gestaltung von Veranstaltungen.

- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins werden ausschließlich und unmittelbar zu den satzungsgemäßen Zwecken verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins. Die Zahlung pauschaler Aufwandsentschädigungen an Mitglieder des Vorstandes oder anderweitig für den Verein tätige Mitglieder in angemessener Höhe ist zulässig. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Vereinsmitglieder können natürliche und juristische Personen, Handelsgesellschaften, nicht rechtsfähige Vereine sowie Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts werden.
- (2) Die Beitrittserklärung erfolgt in Textform gegenüber dem Vorstand. Über die Annahme der Beitrittserklärung entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme der Beitrittserklärung.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, durch Tod von natürlichen Personen oder durch Auflösung und Erlöschen von juristischen Personen, Handelsgesellschaften, nicht rechtsfähigen Vereinen sowie Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts oder durch Ausschluss; die Beitragspflicht für das laufende Geschäftsjahr bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Austritt wird durch schriftliche Willenserklärung gegenüber dem Vorstand mit 3 monatiger Frist ab dem Letzten des Monats vollzogen. Zu viel gezahlte Jahresbeiträge werden nicht erstattet.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann solche Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein oder um die von ihm verfolgten satzungsgemäßen Zwecke erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds. Sie sind von Beitragsleistungen befreit.
- (6) Fördermitglieder sind passive Mitglieder ohne Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Für ihren Beitritt gilt § 3 Abs. 2.
- (7) Die formelle Kommunikation mit den Mitgliedern soll vorwiegend per E-Mail stattfinden. Die Mitglieder sollen dazu eine gültige und regelmäßig gelesene E-Mail Adresse vorhalten.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.

- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins zu unterstützen und zu fördern, so wie die festgesetzten Beiträge in Geld zu zahlen.

§ 5 Ausschluss eines Mitglieds

- (1) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes nach Anhörung ausgeschlossen werden, wenn es das Ansehen des Vereins schädigt, seinen Beitragsverpflichtungen für sechs Monate nicht nachkommt oder wenn ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.
- (2) Gegen den Beschluss des Vorstandes ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Bis zum Beschluss der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Ausschließung endgültig.

§ 6 Beitrag

- (1) Der Verein erhebt einen Aufnahme- und einen Jahresbeitrag in Geld. Das Nähere regelt eine Beitragsordnung, die vom Vorstand beschlossen wird.
- (2) Die o. g. Beiträge werden im SEPA-Lastschriftverfahren abgebucht. Die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats ist obligatorisch.
- (3) Im begründeten Einzelfall kann für ein Mitglied durch Vorstandsbeschluss ein von der Beitragsordnung abweichender Beitrag festgesetzt werden.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Beschlussorgan ist die Mitgliederversammlung. Ihrer Beschlussfassung unterliegen alle in dieser Satzung oder Gesetz vorgesehenen Gegenstände, insbesondere:

1. die Genehmigung des Finanzberichtes,
 2. die Entlastung des Vorstandes,
 3. die Wahl und die Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 4. die Bestellung von Finanzprüfern,
 5. Satzungsänderungen,
 6. Beschlüsse über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
 7. die Auflösung des Vereins und die Beschlussfassung über die eventuelle Fortsetzung des aufgelösten Vereins.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes abgehalten, wenn die Interessen des Vereins dies erfordern, oder wenn mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beantragen.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Einhaltung der in § 3 bestimmten Textform und unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden mit einer Frist von 3 Wochen. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letztbekannte E-Mail-Adresse des Mitgliedes. Die Mitteilung von Änderungen der E-Mail-Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Beschlüsse über Satzungsänderungen einschließlich des Vereinszwecks und über die Auflösung des Vereins können nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der diese Tagesordnungspunkte ausdrücklich in der Einladung angekündigt worden sind. Solche Beschlüsse bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Gründungsmitglieder haben in diesen Entscheidungen absolutes Veto.
- (6) Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit der Mehrheit von mindestens zwei Dritteln ihrer Stimmen die Aufnahme in die Tagesordnung beschließen.
- (7) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen haben einen Stimmberechtigten schriftlich zu bestellen.
- (8) Vorbehaltlich der Absätze 5 und 6 bedürfen die Beschlüsse einer Mitgliederversammlung der einfachen Mehrheit der gültigen Stimmen der an der Abstimmung beteiligten stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen bleiben bei der Entscheidung unberücksichtigt.
- (9) Für die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfenden wird abweichend das Approval-Voting-Verfahren angewendet: Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied darf beliebig viele Stimmen abgeben, für jeden Kandidaten

jedoch maximal eine. Die Wahl gewinnt der Kandidat, der von den meisten, aber mindestens 50% der Wählenden gewählt wird. Die Ämter des 1. und 2. Vorsitzenden und die der Kassenprüfenden können in je einem Wahlgang gemeinsam gewählt werden. Der Kandidat mit den meisten Stimmen ist dann der 1. Vorsitzende bzw. 1. Kassenprüfer, der mit den zweitmeisten Stimmen der 2. Vorsitzende bzw. 2. Kassenprüfer. Sollte der Kandidat mit den zweitmeisten Stimmen nicht von mindestens 50% der Wählenden gewählt worden sein, so wird nur diese Wahl wiederholt, der erstplatzierte Kandidat bleibt gewählt. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl zwischen den Kandidierenden mit den meisten Stimmen.

- (10) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit vom zweiten Vorsitzenden geleitet. Die Mitgliederversammlung kann bei Abwesenheit beider Vorsitzenden einen anderen Versammlungsleiter bestimmen.
- (11) Auf Antrag eines Mitglieds ist geheim abzustimmen. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist; das Protokoll ist allen Mitgliedern zugänglich zu machen.

§ 9 Vorstand

- (1) Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden und bis zu vier weiteren Personen. Der Vorsitzende vertritt den Verein allein. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstands.
- (2) Über die interne Aufgabenverteilung entscheidet der Vorstand in seiner Geschäftsordnung, die der Mitgliederversammlung bekannt gegeben wird.
- (3) Die Vorstandsmitglieder sind von der Vorschrift des § 181 BGB befreit.
- (4) Der Vorstand bestimmt die Richtlinien der Vereinsarbeit und ist verpflichtet eine Geschäftsordnung zur Regelung der Vorstandsaufgaben festzulegen. Er erledigt alle Vereinsaufgaben, soweit sie nicht anderen Organen zugewiesen sind. Er führt den Verein in eigener Verantwortung, wie es der Vereinszweck zur Förderung der Mitglieder und dem Zweck des Vereins erfordert. Seinen Mitgliedern obliegt die Erfüllung der sich aus ihrem Tätigkeitsbereich ergebenden Aufgaben.
- (5) Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt fünf Jahre, Wiederwahl ist zulässig. Seine Mitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied bis zur nächsten Wahl kommissarisch zu berufen.
- (6) Besteht der Vorstand aus weniger als einem Mitglied, so sind unverzüglich Nachwahlen durchzuführen.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern einer von diesen der erste bzw. zweite Vorsitzende ist und mit einer Frist von 14 Tagen zur Vorstandssitzung schriftlich (gem. § 3 Abs. 7) eingeladen wurde. Beschlüsse des Vorstands werden mit der Mehrheit der Stimmen der an der Beschlussfassung teilnehmenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit die des zweiten Vorsitzenden den Ausschlag.
- (8) Um eine kurzfristige Entscheidung herbeizuführen kann der Vorstand Beschlüsse auch im Umlaufverfahren, telefonisch bzw. Telekonferenz (Skype o.ä.) fassen. Dazu sind die Stimmen aller Vorstandsmitglieder notwendig. Bei Stimmenthaltung kommt der Beschluss nicht zustande. Der Beschlusstext und das Ergebnis der namentlichen Abstimmung sind als Protokoll unverzüglich an alle Mitglieder des Vorstandes zu versenden.
- (9) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (10) Der Vorstand kann einen „Wissenschaftlichen Beirat“ einrichten, der für den Verein beratend und unterstützend tätig wird; in den Beirat können auch Nicht-Mitglieder berufen werden.

- (11) Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einrichten, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten.
- (12) Der Vorstand kann zur Erledigung seiner laufenden Arbeiten eine vom Sitz und Gerichtstand abweichende Geschäftsstelle einrichten. Näheres regelt eine vom Vorstand zu beschließende Geschäftsordnung.
- (13) Der Schriftführer fertigt über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes Protokolle, die vom Vorsitzenden und ihm unterschrieben werden.

§ 10 Gesetzliche Vertretung

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB ist der erste Vorsitzende. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Hat der erste Vorsitzende einen Stellvertreter, so ist jeder von ihnen allein vertretungsberechtigt.

§ 11 Finanzprüfer

- (1) Zur Kontrolle der Haushaltsführung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Finanzprüfer. Nach Durchführung ihrer Prüfung geben sie dem Vorstand Kenntnis von ihrem Prüfungsergebnis und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.
- (2) Die Finanzprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Deutsche Gesellschaft für Ernährungsmedizin (DGEM) e.V. die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder religiöse Zwecke zu verwenden hat.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, werden der erste und zweite Vorsitzende als gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren bestellt.

§ 13 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Osnabrück, den 06.09.2021